



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Bau des Yachthafens "Baltic Bay" in Laboe

Vorbemerkung des Fragestellers:

In einem offenen Brief in den Kieler Nachrichten vom 26.07.2003 wird durch den Betriebsleiter der Schiffswerft Laboe GmbH im Namen der Belegschaft der Vorwurf an die Gleichstellungsbeauftragte des Wirtschaftsministeriums erhoben, dass diese durch ihr Engagement den Bau des Yachthafens „Baltic Bay“ in Laboe behindere.

1. Wie ist der derzeitige Planungsstand zum Bau des Yachthafens „Baltic Bay“ in Laboe?

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 12.12. 2002 vom Innenministerium genehmigt. Sie umfasst die Teilflächen des geplanten Sportboothafens, die bei Aufnahme des Planungsverfahrens schon innerhalb des Gebietes der Gemeinde Laboe lagen.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst weitere 9,5 ha Wasserfläche des geplanten Sportboothafens, die mit Wirkung vom 15.02.2003 inkommunalisiert worden sind. Die Gemeinde Laboe hat den abschließenden Beschluss über die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Die Genehmigungsunterlagen liegen dem Innenministerium noch nicht vor.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der landseitigen baulichen Anlagen des Gesamtprojektes wird der vorhabenbe-

zogene Bebauungsplan Nr. 35 der Gemeinde Laboe aufgestellt. Verfahrensmäßig wurde am 29.07.2003 die zweite öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beendet. Mit dem Satzungsbeschluss ist im August/September 2003 zu rechnen.

2. Wer hat Klage gegen den Bauherrn des Yachthafens „Baltic Bay“ eingelegt?

Von einer Klage gegen den Bauherrn des Yachthafens „Baltic Bay“ ist hier nichts bekannt.

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hatte auf Antrag zweier Nachbarn über die von der unteren Naturschutzbehörde (Genehmigungsbehörde) angeordnete sofortige Vollziehung der erforderlichen naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 37 des Landesnaturschutzgesetzes gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung zu entscheiden.

3. Mit welcher Begründung wurde der Bau des Yachthafens „Baltic Bay“ durch ein gerichtlichen Baustopp belegt?

Das Gericht hat seinen Beschluss damit begründet, dass in dem Genehmigungsverfahren das baurechtliche Rücksichtnahmegebot hinsichtlich des Hafensbetriebes und der entstehenden Werft nicht ausreichend gewürdigt worden sei.

4. Ist der Bau des Yachthafens „Baltic Bay“ durch den verhängten gerichtlichen Baustopp endgültig gestoppt worden?

Nein. Das Gericht hat zum Ausdruck gebracht, dass die Mängel geheilt werden könnten.

5. Welche öffentlichen und welche privaten Investitionen sind mit dem Bau des Yachthafens „Baltic Bay“ verbunden?

Nach Angaben der Gemeinde belaufen sich die Investitionskosten auf rd. 14 Mio. €, die ausschließlich privat erbracht werden.

6. Welche Auswirkung hätte der Bau des Yachthafens „Baltic Bay“ auf
- den Erhalt von bestehenden Arbeitsplätzen;
 - die Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen;
 - auf die Infrastruktur der Gemeinde Laboe;
 - die örtliche Bauwirtschaft;
 - auf die Einnahmenseite der Gemeinde Laboe?

Mit den Auswirkungen des Yachthafenbaus hat sich die Gemeinde Laboe im Rahmen der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) auseinandergesetzt. Sie geht davon aus, dass der neue Yachthafen zum Erhalt und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beiträgt und sich positiv auf die örtliche Infrastruktur und Bauwirtschaft sowie auf die Einnahmen der Gemeinde Laboe auswirkt.

7. Ist die Gleichstellungsbeauftragte des Wirtschaftsministeriums in ihrer Funktion tätig geworden, oder als Privatperson aufgetreten?

Sie ist als Privatperson tätig geworden.

8. Falls die Gleichstellungsbeauftragte des Wirtschaftsministeriums in ihrer Funktion tätig geworden ist,
- warum sollte der Bau des Yachthafens „Baltic Bay“ verhindert werden;
 - inwieweit liegt hier ein Verstoß gegen politische Grundsätze der Landesregierung vor, wirtschaftliches Engagement zu fördern?

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 7.

9. Falls die Gleichstellungsbeauftragte des Wirtschaftsministeriums sich als Privatperson öffentlich gegen den Ausbau des Yachthafens „Baltic Bay“ eingesetzt hat,
- inwieweit haben sich Mitarbeiter des Landes nach Auffassung der Landesregierung bezüglich Äußerungen in der Öffentlichkeit zu Projekten von wirtschaftlicher Bedeutung für das Land Schleswig-Holstein, die auf privates Engagement beruhen, zurückzuhalten;
 - inwieweit liegt nach Ansicht der Landesregierung ein Verstoß gegen die besondere Treuepflicht von Landesbediensteten gegenüber dem Dienstherrn vor, wenn privates Engagement zum Baustopp des Yachthafens „Baltic Bay“ führt?

Bei der Angelegenheit handelt es sich nach Kenntnis der Landesregierung um eine Nachbarrechtsstreitigkeit aus dem Bereich des öffentlichen Rechts.

Nach der Rechtsschutzgarantie des Grundgesetzes steht es auch öffentlich Bediensteten zu, Gerichte anzurufen, wenn sie als Privatperson durch öffentlich-rechtliche Maßnahmen in ihren subjektiven Rechten betroffen sind. Dem stehen auch die beamtenrechtlichen Pflichten nicht entgegen.

Über die Erfolgsaussichten einer Klage oder eines Antrags entscheiden die Gerichte in eigener Zuständigkeit. Dieser Weg steht öffentlich Bediensteten unabhängig von der wirtschaftlichen Bedeutung des Projekts zu.